

# SATZUNGEN

## ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB (ÖAeC)



Beschlossen am 25.01.2025 beim 43. ordentlichen Luftfahrttag in Wien

**Österreichischer Aero-Club**  
Prinz Eugen Straße 12, 1040 Wien  
ZVR Zahl: 770691831  
Tel.: +43 1 505 10 28  
[office@aeroclub.at](mailto:office@aeroclub.at) / [www.aeroclub.at](http://www.aeroclub.at)



## INHALTSVERZEICHNIS

|     |                                                                          |    |
|-----|--------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.  | NAME UND SITZ.....                                                       | 3  |
| 2.  | ALLGEMEINES UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....                               | 3  |
| 3.  | GLIEDERUNG .....                                                         | 3  |
| 4.  | ZWECK DES VERBANDES UND MITTEL ZU DESSEN ERREICHUNG.....                 | 3  |
| 5.  | AUFBRINGUNG DER GELDMITTEL.....                                          | 4  |
| 6.  | STELLUNG DES VERBANDES .....                                             | 5  |
| 7.  | MITGLIEDER .....                                                         | 5  |
| 8.  | AUFNAHME DER MITGLIEDER .....                                            | 6  |
| 9.  | BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....                                      | 6  |
| 10. | RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....                                 | 7  |
| 11. | ORGANE DES VERBANDES .....                                               | 7  |
| 12. | DER LUFTFAHRERTAG.....                                                   | 8  |
| 13. | MANDATSPRÜFUNGS-, ANTRAGSPRÜFUNGS- UND WAHLKOMMISSION .....              | 10 |
| 14. | EHRENPRÄSIDIUM .....                                                     | 11 |
| 15. | DAS PRÄSIDIUM .....                                                      | 12 |
| 16. | DER BUNDESVORSTAND .....                                                 | 13 |
| 17. | DIE SEKTIONEN .....                                                      | 14 |
| 18. | KOMMISSION FÜR FLUGSPORT ALLGEMEINE LUFTFAHRT ADMINISTRATION (FAA) ..... | 15 |
| 19. | DIE OBERSTE NATIONALE FLUGSPORTKOMMISSION (ONF) .....                    | 15 |
| 20. | ANTI DOPING BESTIMMUNGEN.....                                            | 16 |
| 21. | BEKENNTNIS ZUR INTEGRITÄT IM SPORT.....                                  | 17 |
| 22. | FUNKTIONSDAUER DER ORGANE.....                                           | 18 |
| 23. | KOMMUNIKATION, EINBERUFUNG VON TAGUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....        | 18 |
| 24. | UNTERFERTIGUNG VON URKUNDEN UND SCHRIFTSTÜCKEN .....                     | 19 |
| 25. | DIE LANDESVERBÄNDE .....                                                 | 19 |
| 26. | ANGESTELLTE DES ÖAeC .....                                               | 20 |
| 27. | SATZUNGSÄNDERUNGEN .....                                                 | 20 |
| 28. | KONTROLLE.....                                                           | 20 |
| 29. | DAS SCHIEDSGERICHT .....                                                 | 20 |
| 30. | VEREINSAUFLÖSUNG .....                                                   | 21 |

## **1. NAME UND SITZ**

Der Verband führt den Namen Österreichischer Aero-Club (ÖAeC). Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Republik Österreich. Er wird in der Folge ÖAeC genannt. Der ÖAeC ist ein unpolitischer, nicht auf Gewinn gerichteter, gemeinnütziger Verein auf demokratischer Grundlage.

## **2. ALLGEMEINES UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in den Satzungen die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

„Mitgliedsvereine“ sind gemeinnützige Vereine fliegerischer Fachrichtung mit Sitz in Österreich und Zugehörigkeit zu dem für ihren Sitz zuständigen Landesverband.

„Einzelmitglieder“ sind natürliche Personen, welche einem Mitgliedsverein angehören und beim ÖAeC durch den Verein angemeldet worden sind.

„Direktmitglieder“ sind natürliche Personen, die keinem Mitgliedsverein, jedoch einem Landesverband oder dem ÖAeC als Direktmitglieder angehören und durch einen Landesverband oder beim ÖAeC direkt angemeldet worden sind.

„Verbandsjahr“ bezeichnet den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. jeden Jahres.

„Interessensverbände“ sind die von der Bundes-Sportorganisation derzeit anerkannten Dachverbände ASKÖ, ASVÖ, und SPORTUNION.

## **3. GLIEDERUNG**

Der ÖAeC gliedert sich territorial in Landesverbände, denen die Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder sowie die Direktmitglieder angehören, und nach Sachgebieten in Sektionen.

## **4. ZWECK DES VERBANDES UND MITTEL ZU DESSEN ERREICHUNG**

**4.1.** Der ÖAeC bezweckt bei voller Wahrung der Selbständigkeit der Mitgliedsvereine:

4.1.1. Die Entwicklung und Förderung des Flugwesens überhaupt, im Besonderen aller Zweige der Zivilluftfahrt und der in den Sektionen des ÖAeC betriebenen Flugsportsparten.

4.1.2. Die Verbreitung und Vertiefung des Luftfahrtgedankens in der Öffentlichkeit, im Besonderen in der österreichischen Jugend.

4.1.3. Die Wahrung der Interessen der nichtgewerblichen Zivilluftfahrt und des Flugsports im Rahmen der Mitwirkung am Entstehen und an der Änderung luftfahrtrechtlicher Bestimmungen.

4.1.4. Die Schaffung und Erhaltung eines fachlichen, sportlichen und wissenschaftlichen Sammelpunktes für alle an der Luftfahrt interessierten Personen und Institutionen.

4.1.5. Die einheitliche Zusammenfassung und Vertretung der dem ÖAeC angeschlossenen Verbände, Mitgliedsvereine und Mitglieder in sportlicher, technischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Hinsicht.

4.1.6. Die Schaffung und Erhaltung der Voraussetzungen für die Erfüllung der dem ÖAeC von der Republik Österreich übertragenen Aufgaben als Zivilluftfahrtbehörde.

## **4.2.** Der Verbandszweck wird insbesondere erreicht durch:

- 4.2.1. Die Organisation und Beschickung von nationalen und internationalen flugsportlichen Veranstaltungen, insbesondere von Weltmeisterschaften, internationalen und nationalen Meisterschaften.
- 4.2.2. Die Förderung der theoretischen, technischen und fliegerischen Schulung und Weiterbildung der Mitglieder.
- 4.2.3. Die Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen.
- 4.2.4. Die Förderung, die Schaffung und der Betrieb von Einrichtungen zur Ausübung und Ausbildung des Flugsports.
- 4.2.5. Die Herausgabe von Fachzeitschriften und sonstigen Publikationen sowie Internetauftritte im Zusammenhang mit dem Flugsport und den dem ÖAeC von der Republik Österreich übertragenen Aufgaben als Zivilluftfahrtbehörde.
- 4.2.6. Die Zusammenarbeit mit allen in der Luftfahrt tätigen Organisationen und Behörden.
- 4.2.7. Die Vertretung der Interessen der angeschlossenen Verbände, Mitgliedsvereine und Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden und internationalen Verbänden.
- 4.2.8. Die Organisation von Luftfahrtveranstaltungen jeder Art oder die Mitwirkung an solchen.
- 4.2.9. Die Ausübung der dem ÖAeC von Behörden und internationalen Verbänden übertragenen Funktionen.
- 4.2.10. Die Beschaffung und Sammlung von finanziellen Mitteln, Material und Gerät und deren Bereitstellung an die Mitgliedsvereine und Mitglieder zur Weiterentwicklung und Förderung aller in den Sektionen des ÖAeC betriebenen Flugsportsparten.
- 4.2.11. Die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes (F.A.I.) und des Anti Doping Bundesgesetzes (ADBG) im Bereich des ÖAeC.

## **5. AUFBRINGUNG DER GELDMITTEL**

### **5.1.** Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- 5.1.1. Mitgliedsbeiträge
- 5.1.2. Beitrittsgebühren
- 5.1.3. Aus den unter Pkt. 4.2. angeführten Tätigkeiten durch
  - a. Kostenbeiträge
  - b. Kursgebühren
  - c. Werbeeinnahmen
  - d. Sponsoring
  - e. Gebühren lt. der genehmigten Gebührenordnung für die luftfahrtbehördliche Tätigkeit
  - f. Zuwendungen öffentlicher Stellen (z.B. Republik Österreich) für die luftfahrtbehördliche Tätigkeit
  - g. Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder) von Veranstaltungen
  - h. Spenden
- 5.1.4. Spenden (Geld und Sachmittel) von öffentlichen Stellen, Privatpersonen, Stiftungen und Unternehmen
- 5.1.5. Sammlung von Spenden und Förderungen (Geld und Sachmittel) jeder Art für den Luftsport
- 5.1.6. Zuwendungen (Geld und Sachmittel) öffentlicher Stellen, Stiftungen und Unternehmen zur Förderung des Flugsports

5.1.7. Mittel der öffentlichen Sportförderung (z.B. BSFF, und dgl.)

5.1.8. Vermächtnisse

5.1.9. Erträge aus der Verwaltung und Veranlagung des Vereinsvermögens

5.1.10. Erträge aus Beteiligungen (z.B. an Kapitalgesellschaften oder dgl.)

5.1.11. Kostenbeiträge für Urkunden, Leistungsabzeichen und dergleichen

**5.2.** Die Mittel des ÖAeC dürfen nur für gemeinnützige, flugsportliche Zwecke (inkl. notwendiger Verwaltungsaufwendungen) verwendet werden.

Gebühren aus den dem ÖAeC von der Republik Österreich übertragenen Aufgaben als Zivilluftfahrtbehörde und die hierfür erhaltenen Zuwendungen öffentlicher Stellen für die Erfüllung der übertragenen luftfahrtbehördlichen Aufgaben dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

## **6. STELLUNG DES VERBANDES**

Der ÖAeC ist für Österreich der "Aero-Club National" und als solcher, Mitglied der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) und der österreichische Fachverband für den gesamten Flugsport.

## **7. MITGLIEDER**

Der ÖAeC besteht aus

### **7.1. Ehrenmitgliedern**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Flugsport in besonderer Weise verdient gemacht haben und über Vorschlag des Bundesvorstandes vom Luftfahrttag zu solchen ernannt werden.

### **7.2. Ordentlichen Mitgliedern**

Ordentliche Mitglieder sind:

- die von den Landesverbänden aufgenommenen Mitgliedsvereine
- die von Mitgliedsvereinen beim Österreichischen ÖAeC gemeldeten Einzelmitglieder

### **7.3. Direktmitgliedern**

Direktmitglieder sind die von den Landesverbänden oder vom ÖAeC direkt aufgenommenen natürlichen Personen.

### **7.4. Außerordentlichen Mitgliedern**

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche Einrichtungen in der zivilen Luftfahrt betreiben und sich zur Wahrung ihrer Interessen und zur Zusammenarbeit auf fachlichem Gebiet dem ÖAeC anschließen.

### **7.5. Korrespondierenden Mitgliedern**

Korrespondierende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit dem ÖAeC zusammenarbeiten.

### **7.6. Unterstützenden Mitgliedern**

Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Wunsch haben, die Mitgliedschaft beim ÖAeC zu erwerben und ihn durch einmalige oder regelmäßige Förderungsbeiträge zu unterstützen.

## **8. AUFNAHME DER MITGLIEDER**

Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch den Luftfahrttag.

Die Aufnahme der Mitgliedsvereine erfolgt durch den für den Sitz des Bewerbers zuständigen Landesverband und wird mit der Anzeige an das Präsidium des ÖAeC wirksam, sofern das Präsidium der Aufnahme nicht binnen 14 Tagen widerspricht.

Direktmitglieder können den Landesverband wählen, in den sie als Direktmitglied aufgenommen werden möchten. Ihre Aufnahme wird mit der Anzeige an das Präsidium des ÖAeC wirksam, sofern das Präsidium der Aufnahme nicht binnen 14 Tagen widerspricht. Die Aufnahme der Direktmitglieder des ÖAeC wird mit dem Eingang der Beitrittserklärung im Generalsekretariat wirksam, sofern das Präsidium der Aufnahme nicht binnen 14 Tagen widerspricht.

Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt durch die Mitgliedsvereine und wird mit der Anmeldung beim ÖAeC wirksam, sofern das Präsidium des ÖAeC der Aufnahme nicht binnen 14 Tagen widerspricht.

Die Aufnahme der übrigen Mitglieder erfolgt durch das Präsidium des ÖAeC.

## **9. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

**9.1.** Die Mitgliedschaft beim ÖAeC wird beendet durch:

9.1.1. Wegfall der Gemeinnützigkeit bei Mitgliedsvereinen

9.1.2. Tod bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen

9.1.3. freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist dem Präsidium bekannt zu geben. Er wird mit Ende des laufenden Verbandsjahres wirksam. Es gilt als freiwilliger Austritt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. Oktober des Jahres, ein danach aufgenommenes Mitglied bis 31. Dezember nicht bezahlt hat.

9.1.4. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Bundesvorstand. Ausschließungsgründe sind:

9.1.4.1. Erhebliche Gefährdung oder Schädigung der Interessen und Zielsetzungen des ÖAeC, insbesondere unsportliches oder den österreichischen Flugsport schädigendes Verhalten eines Mitgliedes, schwere Disziplinlosigkeit und Verstöße gegen das geltende Anti Doping Bundesgesetz (ADBG), die bei Einzelmitgliedern durch den Mitgliedsverein bzw. bei Direktmitgliedern eines Landesverbands durch den Landesverband nicht entsprechend geahndet werden.

9.1.4.2. Beharrliche Verletzung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft oder Missachtung der rechtmäßigen Beschlüsse der Organe des ÖAeC.

9.1.4.3. Die Anrufung der Gerichte und Behörden entgegen den Bestimmungen gemäß 29.

Mit Beschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes wieder aufgenommen werden.

Gegen den Ausschluss durch den Bundesvorstand können Ehrenmitglieder, Direktmitglieder und ordentliche Mitglieder binnen 4 Wochen eine schriftlich zu begründende Berufung an das gemäß Punkt 29 zu bestellende Schiedsgericht richten und dazu zwei Schiedsrichter dem Präsidium namhaft machen. Gegenpartei im Sinne der Bestimmungen des Punktes 29. ist der Bundesvorstand. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes sind die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds suspendiert.

Der Ausschluss von außerordentlichen, korrespondierenden und unterstützenden Mitgliedern durch den Bundesvorstand kann nicht weiter angefochten werden.

- 9.2.** Der rechtswirksame Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes durch einen Mitgliedsverein oder durch einen Landesverband bewirkt auch die Beendigung der Mitgliedschaft beim ÖAeC. Ein ausgeschlossener Mitgliedsverein darf nicht durch einen anderen Landesverband aufgenommen werden.

Von einem Mitgliedsverein ausgeschlossene Einzelmitglieder können nur dann wieder die Mitgliedschaft beim ÖAeC erwerben, wenn der Landesverband, dem der Mitgliedsverein angehört, der die Neuanmeldung des ausgeschlossenen Einzelmitglieds vornimmt oder bei dem die Aufnahme als Direktmitglied beantragt wird, der Wiederaufnahme zustimmt. Mitgliedsvereine haben den Ausschluss von Einzelmitgliedern dem Landesverband, dem sie angehören, unverzüglich zu melden, der diese Meldung an das Präsidium des ÖAeC weiterzuleiten hat. Den Ausschluss von Direktmitgliedern der Landesverbände hat der ausschließende Landesverband dem Präsidium des ÖAeC zu melden.

## **10. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 10.1.** Die Mitglieder des ÖAeC haben das Recht, nach den vom Präsidium festzulegenden Bestimmungen am gesamten Betrieb des ÖAeC teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen. Dazu kann das Präsidium Benützungsregeln festlegen.
- 10.2.** Alle Mitglieder des ÖAeC haben die Pflicht, das Ansehen des ÖAeC zu wahren und stets im Interesse seiner Ziele zu handeln; weiters sind sie verpflichtet, die beschlossenen Beiträge bis längstens 31. März des laufenden Verbandsjahrs zu leisten und Beschlüsse und Anordnungen der Organe des ÖAeC einzuhalten.  
Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre Einzelmitglieder beim ÖAeC anzumelden, sofern das Einzelmitglied nicht bereits über einen anderen Mitgliedsverein angemeldet ist.
- 10.3.** Die Rechte aus der Mitgliedschaft beginnen, mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und allfälliger Beitrittsgebühren.
- 10.4.** Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bei Verzug mit der Beitragszahlung.

## **11. ORGANE DES VERBANDES**

Diese sind:

- 11.1.** der Luftfahrertag
- 11.2.** das Ehrenpräsidium
- 11.3.** das Präsidium
- 11.4.** der Bundesvorstand
- 11.5.** die Sektionsleitungen
- 11.6.** die Oberste Nationale Flugsportkommission
- 11.7.** die Rechnungskontrolle

## **12. DER LUFTFAHRERTAG**

- 12.1.** Er ist die Mitgliederversammlung des ÖAeC und das oberste beschlussfassende Organ. Er findet alle 3 Jahre statt.
- 12.2.** Der ordentliche Luftfahrttag wird vom Präsidium des ÖAeC unter Bekanntgabe der Tagesordnung 12 Wochen vor seiner Abhaltung per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage einberufen.  
Eine Verlängerung des 3-Jahre-Zyklus um höchstens 3 Monate ist zulässig, wenn dies vom Präsidium einstimmig beschlossen wird.  
Der Zeitpunkt, der Tagungsort und die Durchführung gemäß 12.2.1 werden vom Präsidium bestimmt.  
Die zulässigen und rechtzeitigen Wahlvorschläge und Anträge sind bis spätestens 3 Wochen vor dem ordentlichen Luftfahrttag den Landesverbänden und Mitgliedsvereinen bekanntzugeben.
- 12.2.1.** Auf Beschluss des Präsidiums kann entsprechend den Bestimmungen des VirtGesG (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz) sowohl der ordentliche als auch der außerordentliche Luftfahrttag auch in folgender Form abgehalten werden:
- a) als "Virtueller Luftfahrttag" gänzlich ohne physische Teilnahme (online mit Bild- und Tonübertragung) gemäß §§ 2 und 3 VirtGesG;
  - b) als "Hybrider Luftfahrttag" mit physischer und virtueller Teilnahme gemäß §4 VirtGesG, wobei auf Beschluss des Präsidiums und nach entsprechendem Hinweis in der Einladung die virtuellen Teilnehmer auf eine audiovisuelle Verfolgung der Versammlung beschränkt und keinerlei Rederechte eingeräumt werden können.
- Das Präsidium hat dabei zeitgemäße Technologien für die entsprechende Abhaltung des Luftfahrttages festzulegen, insbesondere muss sichergestellt sein, dass allen stimmberechtigten Teilnehmern der barrierefreie Zugang zur Versammlung in möglichst einfacher Form gewährt wird. Die sonstigen Bestimmungen dieser Satzungen über die Abhaltung eines ordentlichen oder außerordentlichen Luftfahrttages finden dabei jeweils sinngemäß Anwendung."
- 12.3.** Das Präsidium kann die Einberufung eines außerordentlichen Luftfahrttages beschließen.  
Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Landesverbänden, von 20 Mitgliedsvereinen oder von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder ist das Präsidium des ÖAeC verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen einen außerordentlichen Luftfahrttag einzuberufen und den Zeitpunkt, den Tagungsort und die Durchführung gem. 12.2.1 festzulegen. Der außerordentliche Luftfahrttag hat spätestens 9 Wochen nach Einlangen des Antrags im Generalsekretariat. stattzufinden.  
In gleicher Weise ist ein außerordentlicher Luftfahrttag auf Antrag von zwei Mitgliedern der Rechnungskontrolle einzuberufen, auf dem über festgestellte Unregelmäßigkeiten entschieden wird.  
Für die Abhaltung außerordentlicher Luftfahrttage verkürzen sich die für ordentliche Luftfahrttage geltenden Fristen um 25 Prozent. Im Rahmen eines außerordentlichen Luftfahrttags können Mitglieder des Präsidiums und des Bundesvorstands mit 2/3 Mehrheit auch während der Funktionsperiode abgewählt und für den Rest der Funktionsperiode anstelle der abgewählten neue Mitglieder gewählt werden.
- 12.4.** Anträge zum Luftfahrttag können vom Präsidium, vom Bundesvorstand, von den Landesverbänden, von den Sektionen und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Anträge des Bundesvorstands, der Landesverbände und der Sektionen sind 6 Wochen vorher dem Präsidium des ÖAeC vorzulegen. Anträge von Mitgliedsvereinen müssen 8

Wochen vorher dem zuständigen Landesverband zur Weiterleitung an das Präsidium bekanntgegeben werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Das Präsidium kann bei dringlichem Erfordernis noch während des Luftfahrttages Anträge auf die Tagesordnung setzen, über die abgestimmt werden muss. Hiervon sind Anträge auf Auflösung des Verbandes ausgenommen.

**12.5.** Der ordentliche Luftfahrttag hat folgende Aufgaben:

- 12.5.1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums, des Generalsekretärs und der Sektionsleiter, Entgegennahme des Berichtes der Rechnungskontrolle, Entlastung der Organe für die abgelaufene Funktionsperiode.
- 12.5.2. Neuwahlen der Verbandsorgane. Wählbar sind dazu lediglich Einzelmitglieder und Direktmitglieder.
- 12.5.3. Festsetzung der Verbandsbeiträge.
- 12.5.4. Satzungsänderungen.
- 12.5.5. Empfehlungen für die Tätigkeit der Verbandsorgane durch entsprechende Resolutionen.
- 12.5.6. Beschlussfassung über die eingebrachten, rechtzeitigen und zulässigen Anträge.

**12.6.** Der Luftfahrttag beschließt mit 2/3 Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn nicht ein anderes Abstimmungserfordernis vorgesehen ist.

- 12.6.1. Kann für einen Wahlvorschlag für Mitglieder des Präsidiums im ersten Wahlgang die geforderte 2/3 Mehrheit für einen Kandidaten nicht erreicht werden, entscheidet ein weiterer Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei nur die beiden stimmenstärksten Kandidaten für das Amt und - falls keiner der Kandidaten bei der Wahl der Vizepräsidenten die geforderte 2/3 Mehrheit erreicht hat- die vier stimmenstärksten Kandidaten, aus dem ersten Wahlgang zur Wahl gestellt werden.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**12.7.** Über einen Antrag auf Auflösung des ÖAeC ist mit 3/4 Mehrheit zu beschließen.

**12.8.** Die Wahl der Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Vertreters der Landesverbandspräsidenten erfolgt geheim.

**12.9.** Die Wahl des Vertreters der Landesverbandspräsidenten im Präsidium, der Sektionsleiter, des ONF-Vorsitzenden, der ONF-Delegierten und der Rechnungsprüfer erfolgt in offener Abstimmung.

**12.10.** Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Luftfahrttages sind alle Mitglieder des ÖAeC, darunter auch alle Einzel- und Direktmitglieder berechtigt. Falls die räumlichen Kapazitäten des Veranstaltungsorts nicht ausreichen, kann der Zutritt zum Veranstaltungsort vom Präsidium für nicht direkt stimmberechtigte Einzelmitglieder und Direktmitglieder begrenzt werden. Die Erteilung des Wortes kann vom Vorsitzenden, wenn der Luftfahrttag im Einzelfalle nichts anderes beschließt, auf Mitglieder der Organe des ÖAeC und stimmberechtigte Personen beschränkt werden.

**12.11.** Abgesehen von den Ehrenmitgliedern erfolgt die Stimmabgabe beim Luftfahrttag durch Delegierte.

Stimmberechtigt sind:

**12.11.1.** die Ehrenmitglieder.

**12.11.2.** die ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine und die ihnen angehörenden Einzelmitglieder) durch jeweils einen Delegierten. Der Delegierte verfügt über so viele Stimmen, als Mitglieder seines Vereines beim ÖAeC als Einzelmitglieder am Feststellungsstichtag

angemeldet sind, die am Feststellungsstichtag das 16. Lebensjahr vollendet hatten und deren Mitgliedsbeitrag bis längstens 6 Wochen vor dem Luftfahrttag beim ÖAeC eingelangt ist.

- 12.11.3. die Direktmitglieder der Landesverbände durch den jeweiligen Landesverbandspräsidenten als Delegierten, wobei die Landesverbandspräsidenten unter den Voraussetzungen gemäß 12.11.2 über so viele Stimmen als deren Landesverbände Direktmitglieder haben, verfügen.
- 12.11.4. die Direktmitglieder des ÖAeC durch den Präsidenten des ÖAeC als Delegierten, wobei der Präsident unter den Voraussetzungen gemäß 12.11.2 über so viele Stimmen verfügt, als Direktmitglieder des ÖAeC den Präsidenten zur Stimmabgabe schriftlich beauftragt haben. Diese Aufträge müssen bis längstens 4 Wochen vor dem Luftfahrttag im Generalsekretariat eingelangt sein.
- 12.12.** Stimmenzusammenfassungen für mehrere Mitgliedsvereine durch einen Delegierten sind zulässig. Die stimmabgabeberechtigten Delegierten müssen von den Vereinen, die sie vertreten, hierzu schriftlich bevollmächtigt sein, sofern die Stimmabgabe nicht durch das aufgrund der jeweiligen Vereinsstatuten vertretungsbefugte Organ (z.B. durch den Obmann oder Obmannstellvertreter) erfolgt.
- 12.13.** Die Stimmabgabe beim ordentlichen oder außerordentlichen Luftfahrttag ist auch durch ein elektronisches bzw. digitales Abstimmungstool zulässig, wobei das Präsidium im Zuge der Einberufung des Luftfahrttages die entsprechenden zeitgemäßen und sicheren Verfahren für die jeweilige Art der Stimmabgabe nach Behandlung des Tagesordnungspunktes festzulegen und in der Einladung bekanntzugeben hat.
- 12.14.** Die Ergebnisse und wesentlichen Punkte des Luftfahrttags werden in einem schriftlichen Resümee-Protokoll zusammenfasst.
- 12.15.** Die Regeln für einen virtuellen Luftfahrttag gelten sinngemäß auch für die Versammlungen anderer Gremien des ÖAeC, wie das Präsidium, den Bundesvorstand, Sektionsversammlungen und Sitzungen der Sektionsleitungen. Sofern nicht ausdrücklich andere Formvorschriften festgelegt sind, legt das Präsidium bei den Bundesvorstandssitzungen und der jeweilige Vorsitzende bei anderen Gremien die Form der Veranstaltung fest.

### **13. MANDATSPRÜFUNGS-, ANTRAGSPRÜFUNGS- UND WAHLKOMMISSION**

In diese Kommissionen kann jeder Landesverband und jede Flugsportsektion je einen Vertreter entsenden.

Die Entsendungsrechte können nur bis spätestens 6 Wochen vor dem Luftfahrttag durch den Landesverbandspräsidenten und die Bundessektionsleiter ausgeübt werden.

- 13.1.** Die Prüfung der Mandate der Delegierten zum Luftfahrttag erfolgt durch den Generalsekretär. Er stellt mit einem für das Wahlrecht der Einzel- und Direktmitglieder maßgeblichen Stichtag acht Wochen vor dem Luftfahrttag (Feststellungsstichtag) fest, über wie viele Stimmen ein Mitgliedsverein und ein Landesverbandspräsident verfügt und wie viele Stimmen der Präsident des ÖAeC aufgrund der schriftlichen Beauftragung durch Direktmitglieder des ÖAeC besitzt. Diese Stimmrechtsfeststellung ist spätestens 3 Wochen vor dem ordentlichen Luftfahrttag dem Präsidenten des ÖAeC, den Mitgliedsvereinen sowie den Landesverbandspräsidenten und den übrigen Mitgliedern der Mandatsprüfungskommission bekannt zu geben. Sofern nicht von einem Mitglied der Mandatsprüfungskommission begründete Einwendungen erhoben werden, die bis längstens 10 Tage vor dem Luftfahrttag im Generalsekretariat eingelangt sein müssen, ist die

Stimmrechtsfeststellung des Generalsekretärs für den kommenden Luftfahrertag maßgeblich. Werden rechtzeitige Einwendungen erhoben, hat der Präsident des ÖAeC unmittelbar vor Beginn des Luftfahrertags die Mandatsprüfungskommission einzuberufen, die nach Zurverfügungstellung aller Unterlagen, aus denen die Beurteilung des Anspruches auf eine Stimme hervorgeht, über die Stimmrechte endgültig entscheidet.

- 13.2.** Die Prüfung der zum Luftfahrertag eingereichten Anträge erfolgt durch die Antragsprüfungskommission, die vom Präsidenten einberufen wird, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählt und die ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit fasst.

Der Antragsprüfungskommission sind alle Anträge zum Luftfahrertag vorzulegen.

Sie bestimmt die Reihenfolge der beim Luftfahrertag zu behandelnden Anträge und kann sie nur wegen Verspätung und Unzuständigkeit des Luftfahrertages ablehnen.

Anträge fachlicher Natur sind vor ihrer Weiterleitung an die Antragsprüfungskommission den fachlich zuständigen Sektionen zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Mitglieder der Antragsprüfungskommission müssen sich nicht gleichzeitig an einem bestimmten Ort gemeinsam einfinden, sondern können die Prüfung der Anträge und die Beschlussfassungen unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. E-Mail, Chat, Skype-Gruppenkonversation, Telefon etc.) durchführen.

- 13.3.** Die Prüfung der vorliegenden Wahlvorschläge den Luftfahrertag obliegt der Wahlkommission, die vom Präsidenten des ÖAeC einberufen wird, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählt und die ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit fasst. Ein Wahlvorschlag kann von den Ehrenmitgliedern, von den Mitgliedsvereinen und von den Landesverbänden eingebracht werden. Davon ausgenommen sind die Wahlvorschläge für den Vertreter der Landesverbandspräsidenten im Präsidium und für die von den Sektionen vorzuschlagenden Bundessektionsleiter und ONF-Delegierten und für die von den Interessensverbänden zu nominierenden Rechnungsprüfer.

Die Wahlvorschläge sind spätestens 6 Wochen vor dem Luftfahrertag beim Präsidium einzureichen und dann von der Wahlkommission so rechtzeitig zu prüfen, dass sie gemeinsam mit den anderen eingebrachten Anträgen zum Luftfahrertag bis spätestens 3 Wochen vor dem ordentlichen Luftfahrertag den Landesverbänden und Mitgliedsvereinen bekannt gegeben werden können. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen sich nicht gleichzeitig an einem bestimmten Ort gemeinsam einfinden, sondern können die Prüfung der Anträge und die Beschlussfassungen unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. E-Mail, Chat, Skype-Gruppenkonversation, Telefon etc.) durchführen.

Die Wahlkommission hat die Rechtzeitigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen zu prüfen und unzulässige bzw. verspätete Wahlvorschläge auszuschneiden. Alle rechtzeitigen und zulässigen Wahlvorschläge sind zur Wahl zu stellen. Liegt 6 Wochen vor dem Luftfahrertag für eine zur Wahl stehende Funktion kein zulässiger Wahlvorschlag vor, obliegt es der Wahlkommission einen Wahlvorschlag zu machen oder dem Luftfahrertag die Wahl eines beim Luftfahrertag anwesenden, wählbaren Einzel- bzw. Direktmitglieds zu überlassen.

## **14. EHRENPRÄSIDIUM**

- 14.1.** Das Ehrenpräsidium besteht aus Ehrenmitgliedern, die in hervorragender Weise in der Luftfahrt tätig sind oder waren.

Die Berufung in das Ehrenpräsidium erfolgt über Vorschlag des Bundesvorstandes durch den Luftfahrertag.

- 14.2.** Das Ehrenpräsidium hat in erster Linie Repräsentationsaufgaben. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums führen den Titel eines Ehrenpräsidenten des ÖAeC und haben das Recht, an den Sitzungen des Bundesvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **15. DAS PRÄSIDIUM**

- 15.1.** Das Präsidium besteht aus

- 15.1.1. dem Präsidenten,
- 15.1.2. zwei Vizepräsidenten,
- 15.1.3. dem Finanzreferenten,
- 15.1.4. einem von den Landesverbandspräsidenten mit einfacher Mehrheit zu wählenden bis spätestens 6 Wochen vor dem Luftfahrttag dem Präsidium bekannt zu gebenden und vom Luftfahrttag zu bestätigenden Vertreter der Landesverbandspräsidenten, der ebenfalls den Titel eines Vizepräsidenten führt.

- 15.2.** Dem Präsidium obliegt die Leitung des ÖAeC und die laufende Geschäftsführung. Es entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Bundesvorstand oder dem Luftfahrttag vorbehalten sind. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder von einer Sitzung verständigt wurden und zumindest 3 Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse des Präsidiums sind – soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen bestehen – mit Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Präsidiumsbeschlüsse im Umlaufverfahren sind in Ausnahmefällen zulässig, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Einstimmigkeit. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung beim nächstfolgenden Luftfahrttag einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Luftfahrttag zum Zweck der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Luftfahrttag einzuberufen hat.

Das Präsidium hat in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsverteilung (vorrangige Zuständigkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder für bestimmte Aufgaben) zu beschließen und den Mitgliedern des Bundesvorstands zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Geschäftsverteilung ist bei Bedarf anzupassen.

Die jeweils aktuelle Fassung ist nach Kenntnisnahme durch die Bundesvorstandsmitglieder auf der Homepage zu veröffentlichen.

- 15.3.** Das Präsidium ist berechtigt, für besondere Aufgaben Sonderausschüsse oder Sonderkommissionen einzusetzen. Vor Beschlüssen, welche Fachfragen einer Sektion betreffen, hat das Präsidium den zuständigen Bundessektionsleiter zu hören.
- 15.4.** Der Präsident steht an der Spitze des ÖAeC und vertritt diesen nach außen, insbesondere den Behörden und den Landesverbänden gegenüber. Er beruft die Sitzungen der Organe des ÖAeC und der von diesen gebildeten Kommissionen und Ausschüsse ein und führt den Vorsitz, soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen bestehen.
- 15.5.** Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung in allen seinen Funktionen und Rechten durch einen Vizepräsidenten, der fallweise von ihm bestimmt wird, vertreten. Ist der Präsident zur Bestimmung eines Vertreters nicht in der Lage oder soll eine Vertretung alle

Aufgaben umfassen und mehr als 6 Wochen dauern, so hat das Präsidium einen Vizepräsidenten mit der Vertretung zu beauftragen.

- 15.6.** Das Präsidium ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben vor allem in finanziellen Belangen dem Bundesvorstand gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig. Unabhängig davon besteht die umfassende Verantwortlichkeit des Präsidiums gegenüber dem Luftfahrertag.

## **16. DER BUNDESVORSTAND**

- 16.1.** Dem Bundesvorstand gehören an:

- Die Mitglieder des Präsidiums,
- die Präsidenten der Landesverbände und
- die Leiter der im ÖAeC bestehenden Sektionen

- 16.2.** Das Präsidium hat zumindest einmal jährlich eine Bundesvorstandssitzung einzuberufen. Über schriftlich begründeten Antrag eines Drittels der Bundesvorstandsmitglieder hat das Präsidium unverzüglich eine Bundesvorstandssitzung einzuberufen und binnen vier Wochen nach Einlagen des Antrags im Generalsekretariat abzuhalten.

- 16.3.** Der Bundesvorstand beschließt das jährliche Budget und in allen Angelegenheiten, die ihm in den Satzungen zur Beschlussfassung ausdrücklich zugewiesen werden. Eine Änderung einzelner Budgetposten während des Geschäftsjahrs durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums ist zulässig, wenn dies im Interesse des ÖAeC nötig werden sollte, wobei der Bundesvorstand eine Begrenzung des Umfangs der Abweichung festlegen kann. Für das Eingehen finanzieller Verpflichtungen in einem für den Weiterbestand des ÖAeC wesentlichen Umfang und für die Belastung, den Ankauf und die Veräußerung von Liegenschaftsvermögen des Verbands hat das Präsidium jedenfalls die vorherige Zustimmung des Bundesvorstands einzuholen.

- 16.4.** Jedes Mitglied des Bundesvorstandes verfügt über eine Stimme.  
Die Beschlüsse des Bundesvorstandes sind mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder zu fassen, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist. Beschlüsse, die den Ausschluss von Mitgliedern betreffen, sowie Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied des ÖAeC, bedürfen der 3/4 Mehrheit. In den Jahren, in denen ein ordentlicher Luftfahrertag nicht stattfindet, kann der Bundesvorstand auch eine vorläufig wirksame Anpassung der Verbandsbeiträge beschließen, die beim nächsten Luftfahrertag zu bestätigen ist.

- 16.5.** Vorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Landesverbandspräsidenten können sich auch durch einen Landesverbandsvizepräsidenten vertreten lassen. Bundessektionsleiter der Flugsportsektionen können sich durch einen Landessektionsleiter vertreten lassen. Die Nominierung und Bevollmächtigung des vertretenden Vorstandsmitgliedes oder Landesverbandsvizepräsidenten oder Landessektionsleiter hat in jedem einzelnen Falle schriftlich zu erfolgen.

- 16.6.** Bundessektionsleiter sind die Vorsitzenden der Sportsektionen und der Fachsektionen, die jeweils im ÖAeC gebildet sind.

- 16.7.** Der Bundesvorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Bundesvorstandsmitglieds bis zu einer Ergänzungswahl am nächsten Luftfahrertag ein Ersatzmitglied zu kooptieren, das die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Bundesvorstandsmitglied hat.

## **17. DIE SEKTIONEN**

**17.1.** Nach Sachgebieten gliedert sich der ÖAeC in die Flugsportsektionen sowie in die Fachsektionen.

**17.2.** Flugsportsektionen sind die

17.2.1. Sektion Modellflugsport

17.2.2. Sektion Ballonfahrt

17.2.3. Sektion Fallschirmspringen

17.2.4. Sektion Hängegleiten und Paragleiten

17.2.5. Sektion Segelflug

17.2.6. Sektion Motorflug incl. Ultraleicht, Helikopter, Amateurbau

**17.3.** In den Flugsportsektionen werden die in der jeweiligen Flugsportsparte tätigen ordentlichen Mitglieder und Direktmitglieder zusammengefasst.

**17.4.** Fachsektionen sind die

17.4.1. Sektion INFRA

17.4.2. Sektion Zivilluftfahrerschulen

Der sachlich in Betracht kommenden Fachsektion können sich ordentliche und außerordentliche Mitglieder anschließen, welche einen Zivilflugplatz oder eine Zivilluftfahrerschule betreiben.

**17.5.** Die Sektionen halten nach Bedarf, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem Luftfahrttag ihre Sektionsversammlung ab, welche die ihr Fachgebiet betreffenden Angelegenheiten behandelt und Beschlüsse gemäß 17.6. fasst. In den Fachsektionen obliegt der Sektionsversammlung auch die allfällige Erstellung eines Sektionsbudgets.

**17.6.** Die Sektionsversammlung nominiert den Bundessektionsleiter und in den Flugsportsektionen auch die beiden ONF-Delegierten, die von der Wahlkommission in den Wahlvorschlag für den Luftfahrttag aufzunehmen sind. Der Bundessektionsleiter vertritt die Sektion im Bundesvorstand und ist diesem gegenüber für die Tätigkeit seiner Sektion verantwortlich.

17.6.1. In den Flugsportsektionen ist der Bundessektionsleiter der Vorsitzende der aus ihm und den Sektionsleitern der Landesverbände gebildeten Sektionsleitung, die bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung in der Sektionsleitung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Sektionsleitungen der Flugsportsektionen steht es frei, durch einen einstimmigen Beschluss die Sektionsleitung um weitere stimmberechtigte Mitglieder zu erweitern. Diese Erweiterung gilt jeweils bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Bundessektionsleiters.

**17.7.** Die Sektionsleitungen der Flugsportsektionen bearbeiten alle Fragen ihres Fachgebietes, es obliegt ihnen insbesondere die Erstellung der Arbeitspläne und des Sektionsbudgets (Aufteilung der Mittel, die der Bundesvorstand im Rahmen des allgemeinen Budgets den Flugsportsektionen zuweist), die Festlegung von Wettbewerbsordnungen, die Ausarbeitung allgemeiner Richtlinien für ihre Fachgebiete sowie die Information und Beratung der Mitglieder. Die Flugsportsektionen sind auch für die Entscheidung über die Vergabe von nationalen und internationalen Veranstaltungen und für die Unterstützung der Veranstalter nationaler und internationaler Wettbewerbe in Österreich zuständig. Die Sektionsleitungen können Arbeitsausschüsse, Sachausschüsse und Fachreferenten für die laufende Geschäftsführung und ebenso für besondere Aufgaben und für die Bearbeitung besonderer Probleme Konsulenten bestellen.

- 17.8.** In der Sektionsversammlung der Fachsektionen, die vom Generalsekretär bei Bedarf oder über Antrag eines Mitglieds einzuberufen ist und die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen hat, hat jedes Sektionsmitglied eine Stimme.
- 17.8.1.** In der Sektionsversammlung der Flugsportsektionen, deren Vorsitz der jeweilige Bundessektionsleiter führt, der auch die Versammlung rechtzeitig einzuberufen hat, sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine), die Landesverbandspräsidenten und der Präsident stimmberechtigt. Die Delegierten verfügen über die Stimmen der in ihren Vereinen gemeldeten Einzelmitglieder, die Landesverbandspräsidenten über jene der Direktmitglieder in ihrem Landesverband mit flugsportlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Sektion und der Präsident über jene der Direktmitglieder des ÖAeC mit flugsportlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Sektion, wobei der Präsident nur über so viele Stimmen verfügt, als Direktmitglieder des ÖAeC den Präsidenten zur Stimmabgabe schriftlich beauftragt haben. Diese Aufträge müssen bis längstens 1 Woche vor der Sektionsversammlung im Generalsekretariat eingelangt sein. Stichtag für die Anzahl der Stimmrechte ist der Tag der Einberufung der Sektionsversammlung.
- 18. KOMMISSION FÜR FLUGSPORT ALLGEMEINE LUFTFAHRT ADMINISTRATION (FAA)**
- 18.1.** Die Kommission für Flugsport Allgemeine Luftfahrt Administration (FAA) hat die dem ÖAeC übertragenen zivilluftfahrtbehördlichen Aufgaben im Rahmen der jeweils gültigen Übertragungsverordnung (ÖAeCVO) wahrzunehmen bzw. durchzuführen.
- 18.2.** Die Festlegung der jeweils notwendigen Organisation der Kommission, die Verfassung einer Dokumentation gemäß ÖAeCVO, die auch die Hierarchie innerhalb der Kommission regelt, und die Festlegung einer Gebührenordnung obliegt dem Präsidium des ÖAeC.
- 18.3.** Es obliegt dem Präsidium des ÖAeC den Leiter der Kommission zu ernennen und abzurufen. Der Leiter der Kommission (Behördenleiter) steht an der Spitze des ÖAeC als Zivilluftfahrtbehörde erster Instanz. Er ist im Rahmen der vom Präsidium festgelegten Geschäfts- und Gebührenordnung in Erfüllung der Behördenaufgaben nur an Weisungen der Oberbehörde und an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Ihm obliegt die Ernennung der übrigen Mitglieder der Kommission. Hierzu können die betroffenen Sektionen Vorschläge unterbreiten. Alle Mitglieder der Behörde unterstehen bei der Erfüllung ihrer behördlichen Aufgaben dem Behördenleiter.
- 19. DIE OBERSTE NATIONALE FLUGSPORTKOMMISSION (ONF)**
- 19.1.** Der ÖAeC ist als nationaler Aero-Club im Sinne der Sportvorschriften der Fédération Aéronautique Internationale, 1. Kapitel, die maßgebende Sportorganisation, welche den Flugsport in Österreich für die ihm angeschlossenen Verbände und Vereine zu regeln berechtigt ist.
- 19.2.** In Ausübung dieses Rechtes setzt der ÖAeC die ONF als oberste Stelle des Flugsportes in Österreich ein.  
Sie entscheidet, sofern es sich um eigene Staatsangehörige handelt, auf Antrag eines Beteiligten über alle Differenzen sportlicher Natur, die sich aus flugsportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben ergeben. Sie entscheidet als Berufungsinstanz über alle gegen Entscheidungen von Wettbewerbsleitungen usw. eingebrachten Proteste. Vor ihrer Entscheidung hat die ONF die Beteiligten zu hören.
- 19.3.** Sie ist weiters allein berechtigt, Höchstleistungen anzuerkennen und Rekordlisten zu führen. Sie kann ein Reglement aufgrund der international getroffenen Vereinbarungen

ausarbeiten und hat für die Einhaltung der Bestimmungen der internationalen und nationalen Reglements bei allen Veranstaltungen in Österreich Sorge zu tragen.

- 19.4.** Der ONF sind alle Ausschreibungen für flugsportliche Veranstaltungen vor ihrer Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat die Mitglieder der Wettbewerbsleitung in allen ihren Funktionen zu bestätigen, kann etwaige Funktionsgebühren festsetzen und im Falle von Verfehlungen die in den internationalen und nationalen Sportreglements vorgesehenen Strafen verhängen. Die Verhängung von Strafen, Auflagen oder Untersagungen ist nur nach einem Verfahren zulässig, in dem sinngemäß die Grundsätze der Strafprozessordnung anzuwenden sind. Die Entscheidung ist endgültig.
- 19.5.** Die ONF besteht aus dem durch den Luftfahrttag gewählten Vorsitzenden und je zwei von jeder Flugsportsektion nominierten und vom Luftfahrttag gewählten Mitgliedern. Die Sektionen Segelflug und Motorflug können je ein zusätzliches ONF-Mitglied für Kunstflug nominieren, welches jeweils auch sektionsübergreifend tätig sein kann. Die Funktion des Vorsitzenden der ONF ist mit einer Funktion in einem anderen Organ des ÖAeC unvereinbar.
- 19.6.** Die ONF ist berechtigt, Vertreter flugsportlicher Vereinigungen des Auslandes zu kooperieren. Der Beschluss hierzu bedarf der 2/3 Mehrheit. Die ONF kann im Bedarfsfalle auch Mitarbeiter mit beratender Stimme ihren Sitzungen beiziehen.
- 19.7.** Den Vorsitz in den Sitzungen der ONF führt der vom Luftfahrttag gewählte Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Stellvertreter. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- 19.8.** Die ONF ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind, doch steht es dem Vorsitzenden frei, Abstimmungen auch im schriftlichen Wege zu veranlassen, insbesondere, wenn es sich um die Genehmigung von Ausschreibungen handelt.  
Die ONF kann die Bearbeitung einzelner Fragen an ONF-Mitglieder, welcher der betroffenen Flugsportsektion angehören, delegieren.
- 19.9.** Die ONF wird nach außen durch ihren Vorsitzenden vertreten, der sich jedoch auch durch ein Mitglied der ONF vertreten lassen kann.
- 19.10.** Wenn ein Mitglied der ONF einer Wettbewerbsleitung angehört die in Österreich eine flugsportliche Veranstaltung durchführt, muss dieses Mitglied bei etwaigen Einsprüchen gegen diese Wettbewerbsleitung bei Beratungen und Beschlüssen über einen solchen Einspruch durch einen Ersatzmann vertreten sein.

## **20. ANTI DOPING BESTIMMUNGEN**

- 20.1.** Für den Bundes-Sportfachverband (ÖAeC), die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und alle Vereinsmitglieder gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes (FAI), des Anti Doping Bundesgesetzes (ADBG) und des WADA Codes in der jeweils gültigen Fassung. Daher sind auf die gegenständlichen vorübergehenden Bestimmungen die Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) anwendbar.  
Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Bundes-Sportfachverbandes (ÖAeC) verbindlich:

- 20.2.** Es dürfen in den Nationalen Testpool (Top- oder Basissegment) nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 25 ADBG abgegeben haben.
- 20.3.** Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzung gemäß § 24 ADBG erfüllen.
- 20.4.** Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß §§ 24 und 25 ADBG nachgekommen sind.
- 20.5.** Es gelten insbesondere die Regelungen gemäß § 10 (Kostenersatz), § 12 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 13 (Einleitung von Dopingkontrollverfahren), § 14 (Inhalt der Dopingkontrollanordnung), § 15 (Allgemeine Bestimmungen über Dopingkontrollen), § 16 (Dopingkontrollen bei Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen), § 17 (Analyse der Proben und Benachrichtigung der Sportlerin bzw. des Sportlers) und § 20ff. (Disziplinarmaßnahmen) des ADBG.
- 20.6.** Der in 20.1 genannte Personenkreis ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden. Weiters besteht die Verpflichtung Anordnungen und Aufforderungen der ÖADR und USK Folge zu leisten und an Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Im Fall von Verstößen hat als Konsequenz der Bundesvorstand gemäß 9.1.4.1 über einen Ausschluss zu entscheiden.
- 20.7.** Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖAeC oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Fachverbandes (FAI) zuständig sind.
- 20.8.** Es gelten die Regelungen über die Verfahren vor der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission gemäß § 20 und über die Verfahren vor der Unabhängigen Schiedskommission gemäß § 23 des ADBG.
- 20.9.** In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband (ÖAeC) oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes (ÖAeC) veranstaltet werden, ist die Geltung der hier angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen. Zusätzlich verpflichten sich Sportler/innen mit der Teilnahme an Wettkämpfen des Bundes-Sportfachverband (ÖAeC) oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes (ÖAeC), zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Teilnehmende Sportler/innen sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

## **21. BEKENNTNIS ZUR INTEGRITÄT IM SPORT**

Der ÖAeC und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports.

Der ÖAeC und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖAeC und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für ein solches Verhalten nicht unverzüglich und schriftlich dem ÖAeC meldet, muss mit einem Ausschluss aus dem ÖAeC rechnen.

## **22. FUNKTIONSDAUER DER ORGANE**

- 22.1.** Mit Ausnahme des Ehrenpräsidiums, dessen Mitglieder auf Lebenszeit berufen sind, werden die Organe des ÖAeC für die Dauer von 3 ½ Jahren bestellt. Die Funktionsdauer endet mit der Neuwahl des Organes durch das zuständige Wahlgremium, spätestens nach Ablauf von 3 ½ Jahren seit der letzten Wahl.
- 22.2.** Beschließt ein gewähltes Kollegialorgan einstimmig seinen kollektiven Rücktritt, so wird dieser Beschluss erst mit der Neuwahl dieses Organs durch die zu seiner Bestellung satzungsgemäß berufene und unverzüglich einzuberufende Versammlung wirksam. Bis dahin bleiben die Mitglieder dieses Organs im Amt und führen die Geschäfte weiter.
- 22.3.** Einzelne Mitglieder der Verbandsorgane können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Kann ein Ersatz für sie nicht sofort bestellt werden, so haben sie ihre Geschäfte dem Vorsitzenden des betreffenden Verbandsorganes oder dem von diesem bestimmten Mitglied zu übergeben.
- 22.4.** Sämtliche Organe des ÖAeC sind berechtigt, für ausgeschiedene Mitglieder bis zu einer Neuwahl durch das hierzu berufene Gremium Ersatzmitglieder zu kooptieren, die die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Mitglied haben.

## **23. KOMMUNIKATION, EINBERUFUNG VON TAGUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

- 23.1.** Die Kommunikation des ÖAeC mit seinen Mitgliedern und Funktionären erfolgt vorrangig per E-Mail.  
Alle Mitglieder und Funktionäre sind verpflichtet ihre E-Mailadressen und deren Änderungen unverzüglich dem ÖAeC bekannt geben. Für die Zustellung von Schriftstücken und die Einhaltung der in diesen Satzungen festgelegten Fristen genügt die Übermittlung der Nachricht per E-Mail oder die Veröffentlichung auf der Homepage des ÖAeC „[www.aeroclub.at](http://www.aeroclub.at)“. Mit ihrem Beitritt zum ÖAeC und seinen Mitgliedsvereinen stimmen alle Mitglieder der Erfassung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse, Nationalität, Telefonnummer, Art und Nummer eines Zivilluftfahrerscheins) durch den ÖAeC zum Zweck der Vorschreibung von Beiträgen, der Information über alle vom Verbandszweck umfassten Bereiche und der Zusendung von Aussendungen zu.  
Soweit diese Daten für die Leistungs-/Ergebniserfassung bzw. Ergebnismanagement im Zusammenhang mit der Anmeldung oder Teilnahme an (sportlichen) Veranstaltungen oder Wettkämpfen erforderlich sind, umfasst die Zustimmung auch die Speicherung und Veröffentlichung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und berechnigte Interessen des ÖAeC.
- 23.2.** Die Verbandsorgane, Kommissionen, Ausschüsse usw. sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, vom Präsidenten bzw. vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf

einzuuberufen. Bei jeder Sitzung soll über die Tagungszeit und den Tagungsort der nächstfolgenden Sitzung Beschluss gefasst werden.

**23.3.** Die Beschlüsse der Verbandsorgane, Kommissionen, Ausschüsse usw. werden, soweit nichts anderes festgelegt ist, mit 2/3 Mehrheit gefasst. Wo keine andere Bestimmung ausdrücklich angeführt ist, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Organe anwesend bzw. vertreten sein.

**23.4.** Sind bei einem Luftfahrertag, bei einer Sektionsversammlung oder bei einer Bundesvorstandssitzung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so darf in der ersten halben Stunde keine Abstimmung stattfinden. Nach Ablauf dieser Wartezeit ist die Beschlussfähigkeit unter allen Umständen gegeben.

## **24. UNTERFERTIGUNG VON URKUNDEN UND SCHRIFTSTÜCKEN**

**24.1.** Wichtige Schriftstücke, wie Urkunden, Verträge, Erklärungen, durch die dem ÖAeC Verpflichtungen erwachsen, Anstellungsdekrete sowie über die laufende Geschäftsführung hinausgehende Auftragsvergaben und Geldgebarungsakte, ferner Vollmachten sind als Voraussetzung ihrer Wirksamkeit vom Präsidenten und vom Finanzreferenten zu fertigen (Vier-Augen-Prinzip). Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Fertigung durch den stellvertretenden Vizepräsidenten. Ist der Finanzreferent verhindert, erfolgt die Fertigung durch ein von ihm bestimmtes anderes Präsidiumsmitglied.

**24.2.** Die übrigen Schriftstücke werden vom Generalsekretär im Rahmen der ihm erteilten Aufträge oder von einem Bundessektionsleiter, der hiezu vom Präsidenten beauftragt wurde, gemeinsam mit dem Generalsekretär unterzeichnet.

**24.3.** Urkunden von Flugleistungen und Rekorden sind vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vizepräsidenten und dem zuständigen Bundessektionsleiter zu unterzeichnen.

## **25. DIE LANDESVERBÄNDE**

**25.1.** Die Landesverbände sind Zweigvereine des ÖAeC mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mitglieder der Landesverbände sind die einzelnen Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder sowie die Direktmitglieder. Die Landesverbandsvorstände bestehen aus dem Landesverbandspräsidenten, mindestens einem Vizepräsidenten sowie aus den Landesverbandsvorstandsmitgliedern. Die Landesverbandsvorstände werden von den Landesverbandstagen (Landesverbands-Generalversammlung) gewählt.

**25.2.** Anzustreben ist, dass der Aufbau, die Zusammensetzung der Landesverbandsorgane und die Abwicklung des Landesverbandsbetriebes sinngemäß nach den Bestimmungen der Satzungen des ÖAeC erfolgen.

**25.3.** Die Zusammensetzung der Landesverbandsvorstände ist dem Bundesvorstand des ÖAeC bekanntzugeben.

**25.4.** Die Landesverbände arbeiten in organisatorischer, finanzieller, sportlicher und technischer Hinsicht einvernehmlich mit dem ÖAeC zusammen. Fragestellungen mit überregionaler Bedeutung kann das Präsidium des ÖAeC jederzeit an sich ziehen, um ein bundesweit geschlossenes Auftreten des Verbandes und seiner neun Zweigvereine als Interessenvertretung für alle Mitgliedsvereine und Mitglieder nach innen und außen sicherzustellen. In Angelegenheiten, die ein einzelnes Bundesland betreffen, hat das Präsidium des ÖAeC vor dem Einschreiten das Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband herzustellen. Für eine optimale Koordinierung dieser Interessenvertretung haben

sich der betreffende Landesverband, die ggf. zuständige Bundessektion und das Präsidium unter Beachtung aller spezifischen Aspekte fachkundig wechselseitig abzustimmen und zu unterstützen.

- 25.5.** Über die Mittel, die die Landesverbände im eigenen Wirkungskreis beschaffen, verfügen sie nach eigenem Ermessen. Eine Abstimmung auf die Vorhaben des ÖAeC ist hierbei anzustreben.

## **26. ANGESTELLTE DES ÖAeC**

Diese sind

- 26.1.** Der Generalsekretär.

Er wird über Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Bundesvorstandes bestellt, besitzt als solcher kein passives Wahlrecht in den Organen des ÖAeC, nimmt aber an den Sitzungen des Präsidiums, des Bundesvorstandes und - falls erforderlich - auch der sonstigen Organe des ÖAeC und dessen Kommissionen und Ausschüssen in beratender Eigenschaft teil. Er ist als Vorgesetzter der Dienstnehmer des ÖAeC für den ordnungsgemäßen Kanzleibetrieb des Generalsekretariates verantwortlich. Er untersteht dienstrechtlich dem Präsidenten.

- 26.2.** Zur Durchführung der Aufgaben des ÖAeC kann das Präsidium Dienstnehmer aufnehmen. Diese sind für die Dauer des Anstellungsverhältnisses in den Organen des ÖAeC nicht passiv wahlberechtigt.

## **27. SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Anträge auf Änderung der Satzungen können durch das Präsidium, den Bundesvorstand, die Landesverbände und die Mitgliedsvereine eingebracht werden.

## **28. KONTROLLE**

Die Kontrolle obliegt den Rechnungsprüfern. Sie besteht aus vier Einzel- oder Direktmitgliedern, die keinem Organ – mit Ausnahme des Luftfahrertags – angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie werden auf die Dauer von 3 Verbandsjahren gewählt. Die drei Interessenverbände können je einen Vertreter für die Kontrolle nominieren, die von der Wahlkommission in den Wahlvorschlag aufzunehmen sind.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖAeC im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich dem Bundesvorstand und jeweils auch dem Luftfahrertag über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an allen Sitzungen des Bundesvorstands beratend teilzunehmen.

Der Bundesvorstand und der Luftfahrertag können beschließen, dass die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Buchsachverständigen zu erfolgen hat.

## **29. DAS SCHIEDSGERICHT**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, das aus 5 Personen besteht, die Mitglieder des ÖAeC sind. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Es wird in der Weise gebildet, dass die den Schiedsspruch begehrende Partei dem Präsidium zwei Schiedsrichter namhaft macht und die Gegenpartei bezeichnet. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht die Gegenpartei innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist die den Schiedsspruch begehrende Partei berechtigt, auch diese beiden Schiedsrichter zu nominieren.

Die vier nominierten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Luftfahrertags – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Nach Bildung des Schiedsgerichtes hat die den Schiedsspruch begehrende Partei die Klage in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, dass die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Gegenpartei ein Exemplar erhalten. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Die Aufforderungen zur Nominierung von Schiedsrichtern und die Ladungen haben mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

### **30. VEREINSAUFLÖSUNG**

**30.1.** Die Auflösung des ÖAeC kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Luftfahrertag beschlossen werden, bei dem wenigstens 2/3 der angeschlossenen Vereine durch Delegierte vertreten sind. Kommt diese Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist nach Ablauf einer Stunde eine zweite Delegiertenversammlung unter allen Umständen beschlussfähig. Die Auflösung des ÖAeC kann in beiden Fällen nur mit Zustimmung von 3/4 der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen beschlossen werden. Eine Abänderung dieses Artikels unterliegt den gleichen Bedingungen wie der Beschluss der Auflösung des Verbandes selbst.

**30.2.** Im Falle der freiwilligen Auflösung des ÖAeC kann der den ÖAeC auflösende Luftfahrertag einen Abwickler zur Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens bestimmen. Der Abwickler hat das Vermögen des ÖAeC entsprechend der Anzahl der Stimmrechte auf alle Mitgliedsvereine soweit zu verteilen, als es den Wert der von den Mitgliedsvereinen seit ihrem Beitritt geleisteten Beiträge und Einlagen nicht übersteigt.

Ist nach Aufteilung auf die Mitgliedsvereine darüber hinausgehendes Vermögen vorhanden, hat der Abwickler dieses zur Neubildung eines Vereines mit gleichartigem gemeinnützigem Zwecke zu verwenden.

Kommt es in absehbarer Zeit nicht zu einer Vereinsneubildung, fällt das Restvermögen der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) zur gemeinnützigen Verwendung zu.